

Novelle des Berufsbildungsgesetzes -

Mindestausbildungsvergütung

Teilzeit

Befreiung von Prüfungen

Virtuelles Forum des KVJS
am 13. Juli 2020

Harald Törtl, Geschäftsführer, Leiter des Geschäftsbereiches Berufsbildung

1. Mindestausbildungsvergütung

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (1)

- Durch Einführung der Mindestausbildungsvergütung (MAV) wird § 17 BBiG von drei auf sieben Absätze erweitert
- Auszubildende haben eine angemessene Vergütung zu erhalten
- Neuer Absatz 2 regelt Unterschreitung der MAV als Ausschluss der Angemessenheit
- MAV wird in vier Stufen vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2023 eingeführt

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (2)

- Sätze werden in den Kalenderjahren 2020 bis 2023 auf Basis eines festgelegten Vergütungssatzes für das erste Ausbildungsjahr berechnet

1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2020 bis 31.12.2020:	515 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2021 bis 31.12.2021:	550 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2022 bis 31.12.2022:	585 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2023 bis 31.12.2023:	620 Euro

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (2)

- Im zweiten Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen ersten Ausbildungsjahres zuzüglich 18 Prozent
- Im dritten Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen ersten Ausbildungsjahres zuzüglich 35 Prozent
- Im vierten Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen ersten Ausbildungsjahres zuzüglich 40 Prozent

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (3)

- Ab 1. Januar 2024 erfolgt eine jährliche Fortschreibung der MAV für das erste Ausbildungsjahr
- BMBF gibt jährlich spätestens zum 1. November Höhe der MAV für folgendes Kalenderjahr im BGBl bekannt
- Ermittlung aus rechnerischem Mittel der im Verzeichnis erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre.

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung § 17 BBiG (4)

Beispiel:

Für Fortschreibung zum 1. Januar 2024 wird rechnerisches Mittel der erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 herangezogen

- Sich daraus ergebender Betrag ist bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.
- Aufschläge für zweites, drittes und viertes Ausbildungsjahr sind auf Grundlage des ermittelten Betrages zu berechnen

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (5)

- Mit einer nach § 3 Tarifvertragsgesetz geltenden tariflichen Vergütungsregelung kann die jeweilige Mindestvergütung unterschritten werden und ist dennoch angemessen.
Nach Ablauf eines solchen Tarifvertrages gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.
- § 17 Absatz 4 macht geltende Rechtsprechung zum Gesetz: Angemessenheit einer Vergütung ist in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn sie zwar nicht unterhalb der MAV liegt, aber für Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Vergütungssätze bei fehlender Tarifbindung des Ausbildenden um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (6)

- Da Vergütung nach § 18 monatlich ausgezahlt werden muss, fließen Jahressonderleistungen nur ausnahmsweise in MAV mit ein, wenn sie vertraglich als Gegenleistung für geleistete Arbeit vereinbart sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart (z. B. nicht umsatzabhängig) sind.
- Gesetzliche Zuschläge (z. B. Nachtarbeit) werden nicht auf MAV angerechnet.
- Anrechnung vertraglich oder tariflich vereinbarter Zulagen ist abhängig von individueller vertraglicher Ausgestaltung. Keine Anrechnung, wenn sie nicht ausnahmsweise als fester Bestandteil der Vergütung von vornherein und ohne Bedingung vertraglich vereinbart sowie nicht monatlich gezahlt werden.

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (7)

- Grundsätzlich ist Überschreiten der Mindestvergütung eine notwendige, aber nicht automatisch hinreichende Bedingung für angemessene Ausbildungsvergütung. Bisherige Kriterien wie branchenübliche Vergütung, Empfehlungen von Berufsverbänden oder Durchschnittsvergütungen können auch weiterhin als Maßstab für Angemessenheit herangezogen werden, solange sie nicht die MAV unterschreiten
- In Absatz 5 wird erstmals Mindestvergütung für Teilzeitberufsausbildung geregelt. MAV kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit unterschritten werden. Deshalb maximale Kürzung um 50 Prozent möglich.

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung

§ 17 BBiG (8)

- § 105 BBiG: BiBB evaluiert Regelungen zur Mindestvergütung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
- § 106 BBiG: Für bis 31.12.2019 abgeschlossene Berufsausbildungsverträge gilt bisherige Fassung des § 17, also keine Mindestausbildungsvergütung auch wenn Ausbildungsbeginn erst in 2020 ist.

2. Teilzeitausbildung

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (1)

- Künftig kein „berechtigtes Interesse“ mehr für Teilzeitausbildung erforderlich
- Teilzeitausbildung wird von Ausnahmelösung zur Gestaltungsoption für die Durchführung einer Berufsausbildung
- Keine Kopplung mehr an erforderliche positive Prognose für Verkürzung nach § 8 Abs.1. Dadurch künftig auch Option für Personen, welche Ausbildungsziel in gekürzter Zeit voraussichtlich nicht erreichen würden

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (1)

- Im Ausbildungsvertrag kann tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden
- Teilzeitregelung kann sich auf bestimmten Zeitraum der Ausbildungsdauer beschränken
- Teilzeit kann auch noch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden und auch durch Vertragsänderung verändert oder zur Vollzeit werden

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (2)

- Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- Schulpflicht ist von Teilzeit nach wie vor nicht umfasst
- Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in Ausbildungsordnung für Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Systematisch erfolgt also Streckung der Ausbildungsdauer.

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (2)

- Begrenzung auf das Eineinhalbfache soll Ausbildungszeitraum überschaubar machen und zeitnahen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen.
In Ausnahmefällen kann auch diese grundsätzliche maximale Dauer der Teilzeitausbildung nach § 8 Abs. 2 auf Antrag Auszubildender verlängert werden.

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (2)

- Durch Individualität der Teilzeitmodelle, wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Azubi kann deshalb nach § 7a Abs. 3 Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächst möglichen Abschlussprüfung verlangen.
- Alternativ zur Verlängerung nach § 7a Abs. 3 wäre auch ein gemeinsamer Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden auf Verkürzung der Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Abs. 1 möglich, damit der frühere Prüfungstermin zum Ende der Teilzeitausbildung erreicht wird.

Neuregelung der Teilzeitausbildung

§ 7a BBiG (2)

- § 7a Abs. 4 ermöglicht die Stellung eines Antrags auf Verkürzung nach § 8 Abs. 1 auch schon in Verbindung mit dem Antrag auf Eintragung für einen Zeitraum, der über die in der Ausbildungsordnung vorgesehene Höchstdauer bei einer Vollzeitausbildung hinausgeht.

3. Künftige Befreiungen von Prüfungen in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung

Gestreckte Abschlussprüfung: Erwerb eines zweijährigen Berufes bei Nichtbestehen eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes

§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BBiG (1)

Ausbildungsordnung kann künftig vorsehen, dass bei drei- oder dreieinhalbjährigen Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung bei deren Nichtbestehen der Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes erworben wird

Gestreckte Abschlussprüfung: Erwerb eines zweijährigen Berufes bei Nichtbestehen eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes

§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BBiG (2)

Voraussetzungen:

- Ausbildungsvertrag in drei- oder dreieinhalbjährigem Beruf, welcher auf zweijährigem Ausbildungsberuf aufbaut (aktuell 21 Ausbildungsberufe)
- Mindestens ausreichende Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung
- Antrag des Auszubildenden erforderlich
- Bei Antrag besteht Rechtsanspruch, kein Ermessen der zuständigen Stellen

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung
§ 5 Nr. 2b BBiG (1)

Ausbildungsordnung kann künftig vorsehen, dass Azubis mit erfolgreichem Abschluss eines ausdrücklich genannten Ausbildungsberufes von Abschlussprüfung Teil 1 oder Zwischenprüfung des darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung
§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BBiG (2)

Voraussetzungen:

- Drei- oder dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf baut auf zweijährigem Beruf auf
- Erfolgreiche Abschlussprüfung in entsprechendem zweijährigem Ausbildungsberuf

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung

§ 5 Nr. 2b BBiG (3)

Verfahren:

- Befreiung erfolgt automatisch, kein Antrag des Auszubildenden erforderlich
- Nach § 42 Abs. 6 BBiG müssen Prüfungsausschüsse im Falle einer Befreiung durch Ausbildungsordnung für ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes als Ergebnis des ersten Teils des aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.